

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Art. 9 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 9</i> Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen</p> <p>Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a EnG ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dotierkraftwerke; b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden; c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser. 	<p><i>Art. 9</i> Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen</p> <p>¹ Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a EnG ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dotierkraftwerke; b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden; c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser. <p>² Nebst den Nebennutzungsanlagen sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach Artikel 26 Absatz 1 EnG ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dotierkraftwerke; b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden; c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

Art. 15 Referenz-Marktpreis

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 15</i></p> <p>¹ Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.</p> <p>² Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für lastganggemessene Anlagen: in einem Monat;b. für nicht lastganggemessene Anlagen: in einem Vierteljahr. <p>³ Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 1^{bis}</i></p> <p><i>Variante 1</i></p> <p>^{1bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für lastganggemessene Anlagen: in einer Woche;b. für nicht lastganggemessene Anlagen: in einem Vierteljahr. <p><i>Variante 2</i></p> <p>^{1bis} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus lastganggemessenen Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem.</p> <p>^{1ter} Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen Wasserkraftanlagen entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz ^{1bis}.</p>

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt</i></p> <p>Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 0,55 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; 0,28 Rappen bei Wasserkraftanlagen; 0,16 Rappen bei KVA; 0,28 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen. 	<p><i>Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt</i></p> <p>¹ Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.</p> <p>² Die Höhe des Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.</p> <p>³ Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich monatlich anhand der durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise.</p> <p>⁴ Ausgangslage für die Festsetzung des variablen Anteils sind die folgenden Beträge, die gestützt auf die durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013, 2014 und 2015 festgesetzt wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 0,44 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; 0,17 Rappen bei Wasserkraftanlagen; 0,05 Rappen bei KVA; 0,17 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.

Art. 62 Nicht anrechenbare Kosten

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 62 Nicht anrechenbare Kosten</i></p> <p>¹ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die im Zusammenhang mit Anlagenteilen entstehen, die dem Umwälzbetrieb dienen; die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 199130 (GSchG) und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 199131 über die Fischerei (BGF). <p>² Dient ein Anlagenteil nicht ausschliesslich dem Umwälzbetrieb, so können nur die Kosten nicht angerechnet werden, die auf den Umwälzbetrieb entfallen.</p>	<p><i>Art. 62 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a GSchG und Artikel 10 BGF.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE